

Statuten der Ärztekasse Genossenschaft

Version vom 26.10.2010

Inhalt

1 Name und Sitz

§ 1	Seite	3
-----	-------	---

2 Zweck

§ § 2-3	Seite	3
---------	-------	---

3 Genossenschaftskapital

§ 4	Seite	3
-----	-------	---

4 Mitgliedschaft

§ § 5-10	Seite	4
----------	-------	---

5 Organisation

§ § 11-19	Seite	5-6
-----------	-------	-----

6 Verwendung des Reinertrages

§ 20	Seite	6
------	-------	---

7 Bekanntmachung

§ 21	Seite	6-7
------	-------	-----

1 Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen *Ärztelasse Genossenschaft, Caisse des Médecins société coopérative, Cassa dei Medici società cooperativa*, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Urdorf. Es können Zweigniederlassungen errichtet werden.

Die «Ärztelasse Genossenschaft» wird nachstehend als Ärztelasse bezeichnet.

2 Zweck

§ 2 Die Ärztelasse unterstützt ihre Mitglieder bei der Errichtung und der Führung ihrer Betriebe und bietet ihnen und teilweise auch Dritten die Möglichkeit, Aktivitäten auszulagern.

Die Ärztelasse kann für sich, für Rechnung ihrer Mitglieder oder Dritter Transaktionen jeder Art vornehmen, welche direkt oder indirekt der Verfolgung des Zweckes dienen. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, veräussern oder belehnen und Kredite aufnehmen und gewähren.

Sie kann die Durchführung anderen Institutionen übertragen, sich an solchen beteiligen und Partnerschaften eingehen.

Die Ärztelasse kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Verwaltungsrat erlassen werden, bestimmen im einzelnen das Tätigkeitsgebiet der Ärztelasse und die Bedingungen, zu denen die Leistungen der Genossenschaft erbracht werden.

3 Genossenschaftskapital

§ 4 Es wird ein Genossenschaftskapital durch Ausgabe von Anteilscheinen zu CHF 1'000.– geäufnet.

4 Mitgliedschaft

§ 5

Als Einzelmitglieder der Ärztekasse können Ärztinnen und Ärzte, sowie Angehörige von universitären Medizinalberufen, gemäss MedBG aufgenommen werden, welche

- a) die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung besitzen,
- b) den Beruf aktiv ausüben und
- c) mit der Ärztekasse einen Dienstleistungsvertrag abschliessen.

Beim Vorliegen der analogen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 a) bis c) können im Weiteren als Mitglieder in die Ärztekasse aufgenommen werden:

- a) Angestellte oder auf Anordnung von den in Abs. 1 erwähnten Ärzten tätige Angehörige von universitären Medizinalberufen;
 - b) Angehörige von weiteren gesetzlich anerkannten Gesundheitsberufen;
 - c) Berufsorganisationen der genannten Berufe;
 - d) Spitäler und weitere Einrichtungen der stationären Betreuung;
 - e) Praxisorganisationen in der Rechtsform einer juristischen Person, die von Angehörigen von universitären Medizinalberufen gebildet werden.
-

§ 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein von CHF 1'000.– zu übernehmen und den Gegenwert einzuzahlen. Es kann bis zu 20 Anteilscheine zeichnen, wobei die Ärztekasse für Neueintretende die Anzahl generell einschränken kann. Über eine solche Einschränkung entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.

Der Anteilschein ist gleichzeitig Ausweis für die Mitgliedschaft.

§ 7

Die Zeichnung eines Anteilscheines gilt als Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge schriftlicher Kündigung seitens des Mitglieds auf Ende eines Monats mit einer monatlichen Kündigungsfrist;
- b) infolge Todes eines Mitglieds;
- c) infolge Auflösung einer juristischen Person;
- d) infolge Wegfalls einer in § 5 erwähnten Aufnahmevoraussetzungen;
- e) infolge Ausschlusses aus wichtigen Gründen.

Bei Differenzen in den Fällen a) bis d) entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.

§ 9

Ausscheidende Genossenschafter haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen, hingegen haben beim Austritt gemäss § 8 lit. a) und b) das Mitglied bzw. seine Erben Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheines.

§ 10

Die Mitglieder haben keine weiteren Geldleistungen zu erbringen mit Ausnahme der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem Vertrag festgelegten Gegenleistungen für erbrachte Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten der Ärztekasse haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

5 Organisation

- § 11** Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Revisionsstelle.
-

§ 12 **I. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ der Ärztekasse Genossenschaft hat die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen (Art. 859 Abs. 3, 860 OR) über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages.

Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal vom Verwaltungsrat einberufen. Ausserordentliche Versammlungen können nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften stattfinden.

- § 13** Die Einladungen zur Generalversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.
-

- § 14** Die Beschlüsse werden, soweit es das Gesetz nicht anders vorschreibt, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der übernommenen Anteilscheine eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.
-

§ 15 **II. Urabstimmung**

Wenn die Ärztekasse Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann statt der Generalversammlung eine Urabstimmung durchgeführt werden.

§ 16 **III. Der Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat zählt mindestens 5 und höchstens 15 Mitglieder, die mehrheitlich Genossenschafter oder Vertreter von solchen sein müssen.

- § 17** Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er kann einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse einem oder mehreren Ausschüssen übertragen. Er bestimmt im übrigen die mit der Geschäftsführung oder einzelner Zweige derselben Betrauten, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen, sowie die Zeichnungsberechtigung und die Art ihrer Zeichnung. Er überwacht ihre Tätigkeit.

Der Verwaltungsrat entscheidet – unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung – über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 19

IV. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Sie ist wiederwählbar.

6 Verwendung des Reinertrages

§ 20

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft kann nach Äufnung der betrieblich notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Reserven unter die Genossenschafter nach Massgabe der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch das einzelne Mitglied verteilt und/oder zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals im Rahmen der Vorschriften von Art. 859 Abs. 3 OR verwendet werden.

7 Bekanntmachung

§ 21

Alle Mitteilungen der Ärztekasse an ihre Mitglieder, insbesondere auch die Einladungen zur Generalversammlung oder Urabstimmung ergehen durch einen gewöhnlichen Brief oder eine E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Mitglieder.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

1973	Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 3. November 1973 angenommen.	Der Präsident: Dr. Felix Fierz	Der Delegierte: Dr. Martin Howald
1976	Die §§ 2 und 20 dieser Statuten wurden in der Generalversammlung vom 26. Juni 1976 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Niklaus Hasler	Der Delegierte: Dr. Martin Howald
1991	Die §§ 8 lit. a) und 9 dieser Statuten wurden durch die Urabstimmung im August 1991 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Guido Probst	Der Generaldirektor: Robert Brönnimann
1992	§ 19 dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 17. September 1992 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Guido Probst	Der Geschäftsführende Direktor: Anton Prantl
1997	§§ 3, 5, 7, 8, 11 lit. b), 12 Abs. 2, Titel vor § 16, §§16, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1+2 dieser Statuten wurden durch die Urabstimmung im August 1997 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Guido Probst	Der Geschäftsführende Direktor: Anton Prantl
2007	§§ 1 und 19 dieser Statuten wurden durch die Urabstimmung im September 2007 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Joachim Henggeler	Der Geschäftsführende Direktor: Anton Prantl
2009	§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 21 dieser Statuten wurden durch die Urabstimmung im September 2009 abgeändert.	Der Präsident: Dr. Joachim Henggeler	Der Direktionspräsident: Anton Prantl

Ä K **ÄRZTEKASSE**
CAISSE DES MÉDECINS
C M **CASSA DEI MEDICI**

Ärztelasse · Genossenschaft · Direktion
In der Luberzen 1 · Postfach · 8902 Urdorf · Tel. 044 436 16 16 · Fax 044 436 17 60
www.aerztekasse.ch · direktion@aerztekasse.ch